

**Produktinformation und Zusammenfassung**  
**der Versicherungsbestimmungen**

für das

**Jagdversicherungspaket der Gothaer Allgemeine Versicherung AG**  
**zum Rahmenvertrag 34.224.690000**

bestehend aus

**Jagd-Haftpflicht-,**  
**Jagd-Rechtsschutz- und**  
**Jagd-Unfallversicherung**

betreut durch

**GS-Jagdversicherungen**

***Albrecht Stahl***

**Kapellenweg 1a 23883 Grambek**

*Tel. 04542-843891 Fax 04542-843892*

[www.gs-jagdversicherungen.de](http://www.gs-jagdversicherungen.de)

E-Mail [info@gs-jagdversicherungen.de](mailto:info@gs-jagdversicherungen.de)

**GS**  
**Gaedertz~Schneider**  
ASSEKURANZMAKLER

**Tüschembek 23627 Groß Sarau**

*Tel. 04509 / 87 42-0 Fax 04509 / 87 42-50*

[www.gaedertz-schneider.de](http://www.gaedertz-schneider.de)

[assekuranz@gaedertz-schneider.de](mailto:assekuranz@gaedertz-schneider.de)

## Gegenstand des Versicherungspaketes zum Rahmenvertrag 34.224.690000

- 1. Gegenstand des Vertrages**

Das Paket besteht aus (untrennbar)

  - Jagd-Haftpflichtversicherung (Risikoträger: Gothaer Allgemeine Versicherung AG)
  - Jagd-Unfallversicherung (Risikoträger: Gothaer Allgemeine Versicherung AG)
  - Jagd-Rechtsschutzversicherung (Risikoträger: Roland Rechtsschutz-Versicherung-AG)

sowie wählbar (Zusatzoption)

  - erhöhte Jagd-Unfallversicherung
  - Jagdhunde-Unfallversicherung.
  
- 2. Umfang des Versicherungsschutzes**

Für den Umfang des Versicherungsschutzes gelten

  - die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), Stand 01/08,
  - die Gothaer Unfallversicherungsbedingungen (GUB 2008), Stand 01/08,
  - die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB)
  - die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (A115 – Stand 08/08)
  - die Besondere Haftpflichtbedingungen und Risikobeschreibungen für die Umweltschadensversicherung (USV) (A152 – Stand 08/08)
  - das Merkblatt zur Datenverarbeitung
  
- 3. Voraussetzung**

Zum Abschluss der Versicherung sind Personen berechtigt, die die Voraussetzung für die Lösung eines Jahresjagdscheines nach dem Bundesjagdgesetz erfüllen, sowie Jungjäger in der Ausbildung zum Erlangen des ersten Jahresjagdscheines.
  
- 4. Versicherungsbeginn**

Die Haftung des Versicherers beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheines, jedoch nicht vor dem darin festgesetzten Zeitpunkt. Wird der erste Beitrag erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber ohne Verzug (innerhalb 14 Tage) gezahlt, so beginnt die Haftung des Versicherers schon zu dem festgesetzten Zeitpunkt. Unter dieser Voraussetzung haftet der Versicherer auch für Versicherungsfälle, die nach dem festgesetzten Zeitpunkt, aber vor Annahme des Antrags eintreten. Ist jedoch dem Versicherungsnehmer bei Stellung des Antrags bekannt, dass der Versicherungsfall schon eingetreten ist, so entfällt die Haftung.
  
- 5. Versicherungsdauer**

Das Versicherungspaket wird - bis auf Widerruf - automatisch verlängert. Voraussetzung ist, dass der neue Versicherungsschein mit neuer Laufzeit zugestellt werden konnte; d. h. eine gültige Anschrift dem Versicherer bzw. dem Betreuer vorliegt. Eine Kündigung ist bis 31.03. vor Beginn eines neuen Versicherungszeitraumes möglich. Eine unterjährige Abrechnung ist nicht möglich.
  
- 6. Kündigung des Vertrages**

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

# Jagd-Haftpflichtversicherung

## 1. Versichert

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten als Jäger, Jagdpächter und Jagdherr bzw. als Förster, Forstbeamter, Forstaufseher, Berufsjäger, Jagdaufseher und Falkner, soweit es sich um eine unmittelbar oder mittelbar mit der Jagd in Verbindung stehende Tätigkeit oder Unterlassung handelt. Weiterhin versichert sind Jungjäger während der erlaubten Schießausbildung und der Teilnahme an der „Jägerprüfung“ zum Erlangen des ersten Versicherungsscheines. Auch wenn der Versicherte nicht an einem offiziellen Jungjägerlehrgang teilnimmt, sondern die Ausbildung selbstständig durchführt, gelten erlaubte Übungsschießen und auch die Teilnahme an der „Jägerprüfung“ ebenfalls versichert.

Der Ausschluss von Umweltschäden gemäß Ziff. 7.10 AHB findet keine Anwendung (siehe hierzu Ziff. 18 und 19).

## 2. Mitversichert

- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten
- 2.1 aus dem erlaubten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen und Munition, auch außerhalb der Jagd (z. B. aus der Aufbewahrung, beim Gewehreinigen, bei Teilnahme an Übungs- oder Preisschießen, beim nichtgewerbsmäßigen Wiederladen von Munition), nicht jedoch zu strafbaren Handlungen;
  - 2.2 aus fahrlässiger Überschreitung des besonderen Waffengebrauchsrechts der Forst- und Jagdschutzberechtigten, des Notwehrrechts sowie aus vermeintlicher Notwehr in der versicherten Eigenschaft;
  - 2.3 aus fahrlässiger Überschreitung der den Jagdschutzberechtigten durch Gesetz gegebenen Befugnis zum Abschießen widernder Hunde und Katzen.
  - 2.4 aus Besitz, Halten und Gebrauch von Beizvögeln, Frettchen und jagdlich verwendbaren Hunden. Die jagdliche Verwendbarkeit ist nachgewiesen durch eine bestandene Brauchbarkeitsprüfung oder durch die Bescheinigung einer Jagdbehörde bzw. einer jagdlichen Organisation, dass es sich um zur Jagd verwendbare Hunde handelt. Im Rahmen der Haltung von Jagdhunden gelten auch Jagdhundewelpen bis zu einem Alter von zwölf Monaten mitversichert, ohne dass es des Nachweises der jagdlichen Abrichtung bedarf. Der Versicherungsschutz gilt nicht nur für die Verwendung der Hunde bei der Jagdausübung, sondern auch für Schäden außerhalb der Jagd. Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters und aller der Personen - sofern nicht gewerbsmäßig tätig -, die - auch kurzfristig - im Auftrag des Versicherten die Führung oder die Aufsicht der o. a. Tiere übernommen haben.
- Hinweis:**  
Eine Anmeldung der Hunde ist nicht erforderlich. Für den Fall, dass eine Brauchbarkeitsprüfung oder eine den Landesjagdgesetzen entsprechende vergleichbare Prüfung der einzelnen Zuchtverbände nicht abgelegt wurde, reicht es der Gothaer aus, wenn eine fach- und sachkundige Person eine jagdliche Leistung des Hundes beschreibt und bestätigt. Dieser Nachweis ist im Schadensfall zu erbringen. Auf Wunsch erhalten Sie aber auch nach Vorlage dieser Bestätigung von uns im Gegenzug eine Bestätigung über den Versicherungsschutz. Für solche Hunde, für die der Nachweis der Brauchbarkeit/Verwendbarkeit einmal geführt wurde, endet der Versicherungsschutz nicht dadurch, dass sie aufgrund Alters, Verletzung, Krankheit und dergleichen nicht mehr jagdlich eingesetzt werden können. Bis zum Alter von drei Jahren reicht auch der Nachweis über laufende Ausbildung in Kursen der Kreisjägerschaften, Hundeverbände oder unter fachkundiger Anleitung (anerkannte Hunderichter).
- 2.5 aus der Teilnahme an Jagdhunde-Gebrauchsprüfungen ohne Altersbegrenzung;
  - 2.6 aus der Durchführung von Gesellschaftsjagden;
  - 2.7 als Dienstherr der im Jagdbetrieb beschäftigten Personen.
- Die Versicherung erstreckt sich auch auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht
- 2.7.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherten und sonstiger Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des Jagdbetriebes oder eines Teils desselben angestellt hat in dieser Eigenschaft, ausgenommen Jagdscheininhaber bei solchen Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist;
  - 2.7.2 der übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen, ausgenommen Jagdscheininhaber bei solchen Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist.
- Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherten gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
- Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- 2.8 aus Besitz, Betrieb und Unterhaltung von jagdlichen Einrichtungen, wie Hochsitze, Fütterungen, Jagdhütten (siehe Definition Bundesjagdgesetz) und dergleichen;
  - 2.9 wegen Personen- und Sachschäden Dritter (Produkthaftpflicht) aus dem Inverkehrbringen von Wild bzw. Wildbret;
  - 2.10 aus der Entnahme von Trichinenproben;
  - 2.11 aus dem erlaubten Bejagen und Erlegen von Tieren, die nicht dem Jagdrecht unterliegen (z. B. Gehegewild, entlaufene Rinder, Rabenvögel usw.) - sowie von Kaninchen, Tauben und dergleichen in befriedeten Bezirken.
  - 2.12 Mitversichert ist auch die dem Versicherungsnehmer persönlich erwachsende gesetzliche Haftpflicht aus der gelegentlichen, ehrenamtlichen Tätigkeit als Schießstandaufsicht auf einem Schießstand, soweit hierfür weder eine anderweitige Deckung (z. B. Betriebshaftpflicht des Betreibers oder Vereinshaftpflicht des Veranstalters) noch eine Freistellung seitens Dritter besteht.

## 3. Eingeschlossen

- Eingeschlossen
- 3.1 sind abweichend von Ziff. 7.5.1 AHB - gesetzliche Schadenersatzansprüche wegen Personenschäden von Angehörigen des Versicherten aus Schäden, die durch den Gebrauch von Schusswaffen entstanden sind;
  - 3.2 ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht von im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.
- Versicherungsschutz besteht für vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu einem Jahr.
- Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro.
- Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, mit dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada werden - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.
- Kosten sind:
- Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Hat der Versicherte bei einem Versicherungsfall innerhalb Europas durch behördliche Anordnung eine Kaution zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherten den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 30.000 EUR zur Verfügung (siehe hierzu: Kategorie „10plus“).

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kaution höher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherte verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kaution als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kaution verfallen ist.

#### **Hinweis:**

Soweit ausländisches Jagdrecht eine Pflichtversicherung vorschreibt, wird die deutsche Jagd-Haftpflichtversicherung nicht immer anerkannt, es muss dann ggf. zusätzlich eine Jagd-Haftpflichtversicherung im Jagdland abgeschlossen werden. Gleichwohl ist Ihr Versicherungsschutz bei der Gothaer auch in diesem Fall von erheblicher Bedeutung. Er schützt Sie nämlich bis zur Höhe der Deckungssummen immer dann, wenn der entsprechende Schaden die Deckungssummen der ausländischen Jagd-Haftpflichtversicherung übersteigt.

#### **4. Ausländische Jäger mit Wohnsitz im Ausland**

Die Versicherung ausländischer Jäger erstreckt sich nur auf gesetzliche Haftpflichtansprüche (ohne Ansprüche aus Hundeschäden), die aus Anlass der Jagdausübung in Deutschland eingetreten sind, nach deutschem Recht oder Rechtsnormen von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie auf Haftpflichtstreitigkeiten vor deutschen Gerichten bzw. vor Gerichten der vorstehend genannten Staaten.

#### **5. Erben**

***Für die Erben des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres fort. Ausgenommen sind Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist.***

#### **6. Ehrenamtliche Tätigkeit**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit in jagdlichen Organisationen aller Art.

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (z. B. Vereins- oder Betriebs-Haftpflichtversicherung), entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Vermögensschäden sowie aus Ehrenämtern mit beruflichem Charakter.

#### **7. Vermögensschäden**

Für die Mitversicherung von Vermögensschäden gilt Folgendes:

- 7.1 Mitversichert ist im Rahmen der für Sachschäden vereinbarten Deckungssumme die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
- 7.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus
- 7.2.1 Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- 7.2.2 Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- 7.2.3 planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- 7.2.4 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsverfahren aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- 7.2.5 der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
- 7.2.6 Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- 7.2.7 Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- 7.2.8 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- 7.2.9 vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
- 7.2.10 Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

#### **8. Forderungsausfall**

Für die Mitversicherung von Forderungsausfällen gilt Folgendes:

- 8.1 Gegenstand der Ausfalldeckung
- Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass er während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird und die daraus entstandene Schadenersatzforderung gegen den Schädiger nicht durchgesetzt werden kann. Inhalt und Umfang der versicherten Schadenersatzansprüche richten sich nach dem Deckungsumfang dieses Vertrages. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zugrunde liegt und für Schadenersatzansprüche, die aus der Eigenschaft des Schädigers als Tierhalter oder -hüter entstanden sind.
- 8.2 Erfolgreiche Vollstreckung
- Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass der Versicherungsnehmer einen rechtskräftigen vollstreckbaren Titel gegen den Schädiger im streitigen Verfahren vor einem deutschen Gericht oder ein notarielles Schuldanerkenntnis des Schädigers vor einem deutschen Notar erwirkt hat und jede sinnvolle Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Schädiger erfolglos geblieben ist.
- Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
- entweder eine Zwangsvollstreckung (Sach-, Immobilien- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat;
  - oder eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint, z. B. weil der Schädiger in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.
- 8.3 **Entschädigung**
- Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe des titulierten Schadenersatzbetrages im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Deckungssumme.
- Die Entschädigung wird nur geleistet gegen Aushändigung des Originaltitels, der Original-Vollstreckungsunterlagen und sonstiger Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen vorliegt. In Höhe des Selbstbehaltes wird der Anspruch auf den Versicherungsnehmer rückübertragen.
- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, seinen Anspruch an den Versicherer abzutreten.

- 8.4 **Subsidiarität**  
 Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers beansprucht werden kann oder für den ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig ist.
9. **Beschädigung und Abhandenkommen fremder Sachen**  
 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 2 und 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung sowie aus dem Abhandenkommen fremder Sachen, auch wenn diese zum versicherten Zweck gemietet, gepachtet, geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages waren, auch solche Sachen, die dem Versicherungsnehmer kurzfristig zum Gebrauch überlassen wurden.  
 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen der Beschädigung oder des Abhandenkommens von  
 - Landfahrzeugen  
 - Wasserfahrzeugen  
 - Schlüsseln  
 - Schmuck und Wertsachen, auch Geld und Wertpapiere.  
 Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist begrenzt auf 3.000 EUR.  
 Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 150 EUR selbst zu tragen.
10. **Schäden durch Gefälligkeitshandlungen**  
 Für Schadenersatzansprüche, die im Rahmen eines Gefälligkeitsverhältnisses entstehen, besteht Versicherungsschutz nach Maßgabe der Vertragsbestimmungen, sofern der Geschädigte nicht in der Lage ist, Schadenersatz anderweitig, z. B. durch eigene Versicherungsverträge zu erlangen und der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht.  
 Die Höchstersatzleistung beträgt 10.000 EUR je Schadenereignis,  
 begrenzt auf das Zweifache dieser Summe für alle Schäden eines Versicherungsjahres. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich mit 100 EUR an der vom Versicherer anerkannten Entschädigungsleistung selbst.
11. **Verzicht auf den Einwand des fehlenden Verschuldens bei Personenschäden durch Schusswaffengebrauch**  
 Der Versicherer verzichtet auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers auf den Einwand des nicht vorhandenen Verschuldens, sofern dieser während der Jagdausübung durch den Gebrauch einer Schusswaffe einen Personenschaden zwar verursacht aber nicht verschuldet hat.  
 Dieser Verzicht gilt nicht, wenn und soweit der Geschädigte in der Lage ist, Ersatz seines Schadens von einem anderen Schadenversicherer oder von einem Sozialversicherungsträger zu erlangen. Die Bestimmungen des § 117 (3) VVG gelten analog. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.  
 Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. Mitverursacher) vor.
12. **Eigene Kfz**
- 12.1 **Kasko-Schaden**  
 Mitversichert ist - sofern eine eigene Kaskoversicherung keine Deckung bietet - der Schaden am eigenen Kfz durch Zusammenstoß mit wildlebenden Tieren, die nicht dem Jagdrecht unterliegen (§ II Bundesjagdgesetz - BJG), nach Maßgabe der zum Schadenzeitpunkt geltenden Bedingungen zur Fahrzeugversicherung. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an den Aufwendungen des Versicherers mit 150 EUR selbst.
- 12.2 **Be- und Entladeschäden**  
 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter eines Pkws wegen Schäden, die beim Be- und Entladen eines Pkws verursacht werden. Die Höchstleistung des Versicherers ist auf 2.500 EUR je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an den Aufwendungen je Schadenereignis mit 100 EUR selbst.
13. **Führen fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im Ausland**
- 13.1 Mitversichert ist - abweichend von Ziff. 10.2 der BBR - die gesetzliche Haftpflicht als Führer eines fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuges im Sinne der folgenden Ziff. 14.2 wegen Schäden, die auf einer Reise im europäischen Ausland (einschließlich Kanarische Inseln) oder in Anliegerstaaten des Mittelmeeres entstehen, soweit nicht oder nicht ausreichend aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.
- 13.2 Kraftfahrzeuge im Sinne der vorstehenden Ziff. 14.1 sind  
 - Personenkraftwagen  
 - Krafträder  
 - Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht,  
 soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Führer) bestimmt sind.  
 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.
- 13.3 Für diese Kfz gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) AHB und in Ziff. 4.3 AHB.  
 (Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kfz beim Eintritt des Versicherungsfalles  
 - das Fahrzeug unberechtigt geführt hat,  
 - nicht die behördlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte  
 - oder er in folge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschbarer Mittel nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen.
- 13.4 Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag, so gilt der Versicherungsschutz dieses Vertrages im Anschluss an die bestehende Kfz-Haftpflichtversicherung.
14. **Land- und Wasserfahrzeuge**  
 Mitversichert ist auch Haftpflicht aus Besitz, Halten und Betrieb von  
 - nicht zulassungs- und versicherungspflichtigen Arbeitsmaschinen und Kraftfahrzeugen, die nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren und auch nicht dadurch zulassungspflichtig werden, dass beschränkt öffentliche Verkehrsflächen befahren werden  
 - Wasserfahrzeugen, ausgenommen Segelboote, Wasserfahrzeuge mit Motoren über 3,7 kW/5 PS (auch Außenbord- oder Hilfsmotoren) oder mit Treibsätzen.
15. **Vertragliche Haftung**  
 Mitversichert ist auch die durch Vertrag übernommene, gesetzlich einem Dritten obliegende Haftpflicht im gesetzlichen Umfang. Nicht versichert bleibt ausdrücklich die Haftpflicht wegen „Wildschäden“.

**16.  
Nicht versichert**

- Nicht versichert sind
- 16.1 die gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten Besitz und aus dem Gebrauch von Schusswaffen und Munition bei ausschließlich nach der Tarifposition Falkner versicherten Personen;
- 16.2 die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines zulassungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden (s. aber Ziff. 13.2 und 14);
- 16.3 Ansprüche aus Wildschäden

**17.  
Umwelthaftpflicht-  
Basisversicherung**

- 17.1 Versichert ist - abweichend von Ziff. 7.10 (b) AHB - im Rahmen und im Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer), wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die nicht unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen.
- Mitversichert sind gemäß Ziff. 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechtes am eingerichteten oder ausgeübten Gewerbebetrieb und wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder Befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.
- 17.2 Für den Umfang des Versicherungsschutzes gelten die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflichtmodell) (A115 – Stand 08/08). Ausdrücklich kein Versicherungsschutz besteht nach den Bestimmungen der dort genannten Ziff. 2.1 bis 2.6.
- Hinweis:**  
Kleingebinde bis 50 l/kg je Einzelgebinde und mit einem Gesamtfassungsvermögen von 500 l/kg gelten nicht als Anlagen im Sinne dieser Bestimmungen.

**18.  
Umweltschadens-  
Basisversicherung**

- 18.1 Versichert ist - abweichend von Ziff. 1.1 und 7.10 (a) AHB - die gesetzliche Haftpflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine
- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen
  - Schädigung der Gewässer
  - Schädigung des Bodens.
- Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherte von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/-pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherte auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.
- Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherten gerichtete Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherten geltend gemacht werden konnten.
- 18.2 Für den Umfang des Versicherungsschutzes gelten die Besonderen Haftpflichtbedingungen und Risikobeschreibungen für die Umweltschadensversicherung (USV) (A152 – Stand 08/08) Ziff I. Die Selbstbeteiligung gemäß Ziff. I 11.3 gilt gestrichen.
- Hinweis:**  
Kleingebinde bis 50 l/kg je Einzelgebinde und mit einem Gesamtfassungsvermögen von 500 l/kg gelten nicht als Anlagen im Sinne dieser Bestimmungen.

**19.  
Begrenzung der  
Entschädigungsleistung**

Eine Begrenzung der Entschädigungsleistung gemäß Ziff. 6.2 AHB (Maximierung) auf das Einfache oder ein Mehrfaches der vereinbarten Deckungssumme ist ausdrücklich nicht vereinbart.

**20.  
Vorzeitiges Vertragsende**

**Der Beitrag ist ein Stückbeitrag. Eine Rückzahlung bei vorzeitigem Vertragsende, gleich aus welchem Anlass (ausgenommen Kündigung der Versicherung im Schadenfall, Ziff. 19 AHB), entfällt, abweichend von Ziff. 14 und 17 AHB.**

**21.  
Pflichtversicherung**

- 21.1 Die Bestimmungen gemäß §§ 114 ff. Versicherungsvertragsgesetz (VVG) finden keine Anwendung bei Schadenersatzansprüchen betreffend
- das Tierhalterrisiko (Ziff. 2.4)
  - Besitz und Gebrauch von Waffen außerhalb der Jagd (Ziff. 2.1)
  - das Produktrisiko (Ziff. 2.9)
  - die Erben des Versicherungsnehmers (Ziff. 7)
  - die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (Ziff. 17)
  - die Umweltschadens-Basisversicherung (Ziff. 18)
  - wegen Vermögensschäden (Ziff. 8)
  - das Abhandenkommen und die Beschädigung fremder Sachen (Ziff. 10)
- sowie bei Aufwendungen gemäß Ziff. 11 (Verzicht auf den Einwand fehlenden Verschuldens bei Schäden durch Schusswaffengebrauch).
- 21.2 Die Bestimmungen gemäß Ziff. 6.2 AHB finden keine Anwendung.

**22.  
Zusatzleistungen in der  
Kategorie „10plus“**

- 22.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen oder der Beschädigung von fremden beweglichen Sachen, die aus Anlass der versicherten Tätigkeit gemietet, gepachtet, geliehen wurden oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind, auch solche Sachen, die dem Versicherungsnehmer kurzfristig zum Gebrauch überlassen werden.
- Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
- Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen
  - Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung
  - Schäden an Schmuck und Wertsachen, auch Geld.
- Die Höchstleistung je Versicherungsfall ist begrenzt auf 5.000 EUR. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 150 EUR selbst zu tragen.
- 22.2 Die Selbstbeteiligung für die Forderungsausfaldeckung gilt gestrichen, s. Ziff. 7 (3).
- 22.3 Die Kautions für behördlich angeordnete Sicherstellungen wird bis 50.000 EUR geleistet.
- 22.4 Vermögensschäden  
Die Ausschlussbestimmungen gemäß Ziff. 6.2 gelten gestrichen.

**23.  
Wählbare  
Zusatzdeckung:  
Jagdhunde-  
Unfallversicherung**

- 23.1 Mitversichert sind bis zu 750 EUR die tierärztlichen Behandlungskosten für solche Schäden, die aufgrund eines Unfalles eines Jagdhundes während der angeleiteten Ausbildung (Kurse und Prüfungen) der während des jagdlichen Einsatzes entstehen. Ausgenommen sind Maisjagden sowie Jagden im Gatter.
- 23.2 Die Höchstersatzleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres beträgt 1.500 EUR. Für Jagdhunde bis zum Alter von zehn Monaten ist die Ersatzleistung auf den nachgewiesenen Kaufpreis, max. 600 EUR, begrenzt. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an den Aufwendungen des Versicherers jeweils mit 50 EUR pro Schadenfall, Schäden unter 50 EUR berühren die Ersatzpflicht des Versicherers nicht.
- 23.3 Der Versicherungsnehmer ist in jedem Fall gehalten, nachzuweisen, dass sich der versicherte Hund zum Zeitpunkt des Schadeneintritts in jagdlicher Ausbildung bzw. im jagdlichen Einsatz befand.
- 23.4 Der Versicherungsschutz endet mit Ablauf des Jagdjahres, in welchem der versicherte Hund das 12. Lebensjahr erreicht hat.
- 23.5 Die namentliche Meldung des zu versichernden Hundes ist erforderlich.
- 23.6 Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Versicherungsnehmer für den eingetretenen Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag oder von einem Dritten beanspruchen kann, der zum Schadenersatz verpflichtet ist.

## Rechtsschutzversicherung

**1.  
Umfang der  
Versicherung**

ROLAND gewährt den Mitgliedern des Landesjagdverband Schleswig-Holstein e. V. und den Einzelpersonen den nachfolgend beschriebenen Versicherungsschutz.

Der Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung solcher rechtlicher Interessen, die in einem zurechenbaren Zusammenhang mit der Jagdausübung stehen.

Der Versicherungsumfang basiert auf den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2012, Stand 01.10.2011).

Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach den §§ 1 bis 20 und §24 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) der ROLAND, Stand 01.10.2011 und den vereinbarten Sonderbedingungen.

Der Versicherungsschutz besteht gemäß §24 Abs. (1) b) für den Verein sowie die gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Mitglieder, soweit diese im Rahmen der Aufgaben tätig sind, die ihnen gemäß der Satzung obliegen.

Abweichend von §24 Abs. (2) a) ARB besteht der Versicherungsschutz nur für folgende Leistungen:

**Schadenersatz-Rechtsschutz (§2 a)**

für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gemäß § 2 a) ARB; abweichend von § 3 Abs. 4 a) ARB besteht Versicherungsschutz insoweit auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mitversicherter Personen untereinander.

**Wildschaden-Rechtsschutz (§2 a)**

zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen auf Ersatz von Wildschäden auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen

**Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) bb)**

- für Verfahren im Zusammenhang mit Jagdscheinangelegenheiten gemäß Bundesjagdgesetz bzw. Landesjagdgesetzen sowie Verfahren nach dem Waffengesetz in Bezug auf Jagdwaffen
- für Verfahren nach den Gefahrhundegesetzen

**Straf-Rechtsschutz (§2 i)**

für die Verteidigung wegen des Vorwurfes

- eines Vergehens nach jagd- oder tierschutzrechtlichen Vorschriften. Versicherungsschutz wird nur dann nicht gewährt, wenn rechtskräftig festgestellt wird, dass der Versicherte das Vergehen vorsätzlich begangen hat.
- eines sonstigen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange dem Versicherten ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird dem Versicherten dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass er vorsätzlich gehandelt hat.

**Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§2 j)**

für die Verteidigung wegen des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 2 j) ARB.

**2.  
Ausgeschlossen**

Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Fahrer von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern;
- aus Miet- und Pachtverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben;
- im Vertragsrecht (Pachtverträge)

**3.  
Versicherungssumme**

Die Versicherungssummen betragen

300.000 EUR je Leistungsfall,  
100.000 EUR außerhalb Europas.

Für Strafkautionen werden zusätzlich darlehensweise bis zu 60.000 EUR gezahlt.

Es gilt keine Selbstbeteiligung vereinbart.

# Unfallversicherung

## 1. Umfang der Versicherung

Die Versicherung umfasst im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (GUB 2008) Unfälle innerhalb Europas (geographisch) während jedweder berechtigten jagdlichen Tätigkeit und für Mitglieder des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein auch Unfälle während jedweder Vereinstätigkeit.

Ansprüche auf Versicherungsleistungen können von den Versicherten unmittelbar geltend gemacht werden, es wird direkt an die versicherte Person geleistet.

## 2. Einschlüsse

Eingeschlossen sind Unfälle

- 2.1 bei Ausübung des Jagdschutzes, Abrichten und Führen von Jagdhunden und bei allen Tätigkeiten, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Pflege des Jagdreviers stehen, z. B. Anlegen von Hochsitzen, Pirschgängen, Fütterungen usw.
- 2.2 bei der anerkannten Ausbildung zum Erwerb des Jagdscheines (Jungjägerausbildung)
- 2.3 beim jagdlichen Übungs- und Preisschießen und bei der Teilnahme an anerkannten Jagdhundeprüfungen
- 2.4 auf dem direkten Weg zum und vom Jagdrevier und den vorerwähnten Schießübungen und Prüfungen
- 2.5 auf dem direkten Weg zum und vom Jagdrevier und den vorerwähnten Schießübungen und Prüfungen. Soweit die Ausübung einer berechtigten jagdlichen Tätigkeit mit einer auswärtigen Unterbringung verbunden ist, beginnt der direkte Weg mit Verlassen der Unterkunft (Hotel, Pension, Jagdcamp etc.) und endet wieder dort. Die Benutzung von Beförderungsmitteln ist mitversichert. Unfälle bei Luftfahrten sind jedoch ausgeschlossen.
- 2.6 beim Reinigen von Jagdwaffen. Voraussetzung ist, dass die üblichen Vorsichtsmaßnahmen dabei beachtet werden.

## 3. Mitversichert

- 3.1 Mitversichert ist ausdrücklich auch eine Infektion durch Zeckenbiss gemäß Ziff. 1.4.4 GUB 2008.
- 3.2 Mitversichert ist eine Parasitose durch den kleinen Fuchsbandwurm.
- 3.3 In Erweiterung von Ziffer 1.4.4 GUB 2008 gilt:
  - 2.3.1 Unter den Versicherungsschutz fällt eine Parasitose der versicherten Person durch den kleinen Fuchsbandwurm (Versicherungsfall). Hierbei spielt es keine Rolle, auf welchen Wegen die Parasiten/-eier in den Körper der versicherten Person gelangt sind.
  - 2.3.2 Als Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles gilt die erstmalige Feststellung von Antikörpern gegen den kleinen Fuchsbandwurm im Blut der versicherten Person während der Wirksamkeit des Vertrages.
  - 2.3.3 Ist der Versicherungsfall eingetreten, so leistet die Gothaer maximal
    - 25.000 EUR für den Invaliditätsfall
    - 5.000 EUR für den Todesfallsofern keine geringeren Summen vereinbart sind.
  - 2.3.4 Wählbare Versicherungssummen je Person
    - (1) Tod 5.000 EUR
    - Invalidität 20.000 EUR mit 350 % Progression
    - (2) Tod 10.000 EUR
    - Invalidität 100.000 EUR mit 350 % Progression

## 4. Progressive Invaliditätsstaffel

Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel (350 %) Es gelten die Zusatzbedingungen gemäß Ziffer 62 GUB 2008.